

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

26.03.21

Nummer 24

INHALT

SEITE

**Bekanntmachung der Stadt Passau zu Schulen sowie zu
Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche sowie junge Volljährige**

152



26. März 2021

**Bekanntmachung der Stadt Passau zu Schulen
sowie zu Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige**

Auf Grund § 18 Abs. 1 Satz 4 sowie §§ 19 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. 18 Abs. 1 Satz 4 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171) macht die Stadt Passau amtlich bekannt:

1.

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) liegt in der Stadt Passau nach dem heute aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts über dem Wert von 100.

2.

Ab 29.03.2021 gelten im Gebiet der Stadt Passau diejenigen Regelungen in §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 geknüpft sind.

Hinweise:

- Aufgrund der Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 gilt für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder Folgendes (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV):
Die Einrichtungen sind geschlossen. Notbetreuung findet statt, und zwar nach Maßgabe der von den zuständigen Staatsministerien erlassenen Regeln, vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV. Auf mögliche Schließtage-Regelungen einzelner Einrichtungen während der Osterferien wird hingewiesen.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Nr. 1 der 12. BayIfSMV. Auf mögliche Schließtage-Regelungen einzelner Einrichtungen während der Osterferien wird hingewiesen.

- Die für den Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen in §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV gelten bis zum Ablauf des 04.04.2021, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 5 sowie §§ 19 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. 18 Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV.
- Am Freitag, 02.04.2021, erfolgt eine neue amtliche Bekanntmachung, in der die maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem sodann aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts vorgenommen wird.



Jürgen Dupper
Oberbürgermeister